

13/SN-13/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1005/3-III/13/96

(25 Blg)

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:  
Rat Dr. Trimmel  
Telefon:  
514 33 / 2648 DWAn die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 139	-GE/19 06
Datum:	8. MRZ. 1996
Verf.:	8.3.96 U Dr. Wimmer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

4. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 18 1005/3-II/13/96

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:  
Rat Dr. Trimmel  
Telefon:  
514 33 / 2648 DWAn das  
Bundesministerium für Umwelt  
Stubenbastei 5  
1010 WienBetr:       Novelle zum Altlastensanierungsgesetz, Begutachtung  
          Schreiben d. BMU v. 23. 2. 1996, GZ. 41 7000/23-II/1/96

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz wie folgt Stellung.

Zu Punkt 12 betreffend § 12 Abs. 2:

Der 1. Satz hat zu lauten:

„15 v.H. des Aufkommens von Altlastenbeiträgen können vom Bundesminister .... verwendet werden.“

Der zweite Satz hat wie bisher zu lauten:

„Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht eingesetzten Mittel sind für die Förderung nach § 30 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.F. BGBl. Nr. xxxx, zu verwenden.“

Weiters ist § 12 nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„Von diesem Aufkommen an Altlastenbeiträgen, wovon in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213 i.d.F. BGBl.Nr. 297/1995, Rücklagen gebildet wurden, können zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt höchstens ÖS 100 Mio für Zwecke der Förderung nach § 30 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.F. BGBl.Nr. xxxx, verwendet werden.“

Durch diese Bestimmung soll ermöglicht werden, daß allenfalls auftretende Liquiditätserfordernisse im Bereich der Altlastenförderung in den Jahren 1996 und 1997 bedeckt werden können.

4. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jesch', written in a cursive style.